

Zivilrechtliche Schriften

Beiträge zum Wirtschafts-, Bank- und Arbeitsrecht

Herausgegeben von Peter Kreutz und Dieter Reuter

61

Jakob Hoffmann

Zusammenlegung
und Zulegung
rechtsfähiger Stiftungen
des bürgerlichen Rechts



PETER LANG

1. Teil: Einleitung und Grundlagen

§ 1. Einleitung

Die Zusammenführung von Unternehmen, die als privatrechtliche Körperschaften und Personengesellschaften verfasst sind, ist aus dem Wirtschaftsalltag nicht wegzudenken. Die Gründe solcher Fusionen sind vielfältig: Oft steht dahinter die Absicht, durch ein Zusammensehen die Marktpräsenz auszubauen, neue Absatzmärkte oder Branchen zu erschließen oder durch die Ausnutzung von Synergieeffekten Einsparpotentiale zu realisieren. So können Fusionen ebenso Teil der Wachstumsstrategie eines Unternehmens wie Ausdruck einer strukturellen Konsolidierung des Marktes sein. In jedem Falle aber stehen sie für unternehmerische Entscheidungen, die, ohne einer sachlichen Rechtfertigung zu bedürfen, getroffen werden, weil die Mitglieder bzw. Gesellschafter es wollen. Denn sie entscheiden autonom über Existenz und Ausgestaltung ihres Verbands.¹ Entsprechend ihrer erheblichen praktischen Bedeutung hat die Verschmelzung von Unternehmen unterschiedlicher Rechtsformen im Umwandlungsgesetz eine ausführliche Regelung erfahren.

Die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts hat hingegen keine Mitglieder, die befugt wären, autonom über ihre Existenz und Ausgestaltung zu entscheiden.² Zugleich in Abgrenzung vom Verband wird sie gemeinhin definiert als rechtsfähige Organisation, die bestimmte, durch ein Stiftungsgeschäft festgelegte Zwecke mit Hilfe eines Vermögens verfolgt, das diesen Zwecken dauernd gewidmet ist.³ An die Stelle des den Verband dominierenden wandelbaren Mitgliederwillens tritt in der Stiftung demnach der im Stiftungsgeschäft objektivierte Stifterwille.⁴ Mit den Worten des *Bundesverfassungsgerichts* ist es das Eigentümliche einer Stiftung, dass „der Stifterwille für die Stiftung dauernd konstitutiv bleibt“, so dass „Charakter und Zweck der Stiftung [...] mit diesem Anfang in die Zukunft hinein und für die Dauer der Existenz der Stiftung“ festliegen.⁵ Da-

1 Rittner, Die werdende juristische Person, S. 234 f.

2 Flume, Die juristische Person, § 4 V 1 (S. 131). Inwieweit der Stifter zu einer hiervon abweichenden Gestaltung befugt ist, wird indes kontrovers diskutiert; vgl. zunächst nur Reuter, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 85 Rn. 1 ff.

3 Staudinger/Rawert, BGB, Vorbem. zu §§ 80 ff. Rn. 4; Seifart/v. Campenhausen, Stiftungsrechts-Handbuch, § 1 Rn. 6; Erman/O. Werner, BGB, Vor § 80 Rn. 7.

4 Happ, Stifterwille und Zweckänderung, S. 19; Rawert, in: Hopt/Reuter, Stiftungsrecht in Europa, S. 109, 129.

5 BVerfGE 46, 73, 85 (Hervorhebungen im Original); vgl. auch Staudinger/Rawert, BGB, Vorbem. zu §§ 80 ff. Rn. 4.

mit steht die Stiftung, wie *Liermann* es treffend formuliert hat, „wie ein Fels [...] mitten in den sie umbrandenden Wogen des modernen Lebens, das sich von den Lebensverhältnissen zur Zeit der Errichtung der Stiftung sehr weit entfernt haben kann“.⁶ Das sei, resümiert er, „Schwäche und Stärke der Stiftung zugleich“.⁷ Dem von *Liermann* versinnbildlichten Spannungsverhältnis zwischen Beständigkeit und Flexibilität der Stiftung ist in der Literatur zuletzt große Aufmerksamkeit zuteil geworden.⁸ Unter dem Gesichtspunkt der Flexibilität stellt sich auch die Frage, inwieweit eine Stiftung in der Lage ist, ihre Struktur dadurch zu verändern, dass sie mit einer anderen Stiftung zu einer größeren Einheit fusioniert.⁹ Nach dem eingangs Gesagten liegt jedenfalls auf der Hand, dass den Möglichkeiten einer Fusion von Stiftungen wegen ihrer Fokussierung auf den Stifterwillen deutlich engere Grenzen gezogen sind als bei anderen, vom Mitgliederwillen beherrschten juristischen Personen.

Verglichen mit der Verschmelzung von Körperschaften und Personengesellschaften hat die Fusion von Stiftungen dementsprechend in der Praxis Seltenheitswert. Nach einer im Jahre 1977 veröffentlichten Erhebung der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“¹⁰ gab es zur damaligen Zeit in Bayern ein bis zwei Zusammenlegung pro Jahr, in Bremen und Rheinland-Pfalz seit 1950 jeweils drei und in Hessen seit 1945 ca. 15 Zusammenlegungen. In Berlin und Schleswig-Holstein wurde die Häufigkeit mit sehr bzw. relativ selten angegeben. *Neuhoff* bezifferte die Zahl aufgehobener und zusammengelegter Stiftungen in seiner Kommentierung aus dem Jahre 1978 mit insgesamt 30 bis 50 pro Jahr.¹¹

Die Ergebnisse einer vom Verfasser im Jahre 2008 an die Aufsichtsbehörden gerichteten Umfrage bestätigen den Eindruck einer nach wie vor eher geringen praktischen Relevanz von Stiftungszusammenlegungen und -zulegungen.

6 *Liermann*, Deutsches Stiftungswesen 1948-1966, S. 153, 155.

7 *Liermann*, Deutsches Stiftungswesen 1948-1966, S. 153, 171.

8 Vgl. etwa aus jüngerer Zeit die Dissertationen von *Beckmann* (Änderung der Stiftungssatzung), *Happ* (Stifterwille und Zweckänderung) und *S. Hahn* (Organschaftliche Änderung der Stiftungssatzung).

9 Damit hängen die von *Jakob/Studen*, ZHR 174 (2010), 61, 62, angesprochenen „Funktionalisierungstendenzen“ freilich eng zusammen.

10 Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ zu Fragen einer Neugestaltung des Stiftungsrechts, in: *Hauer* u. a., Deutsches Stiftungswesen 1966-1976, S. 361, 421.

11 *Soergel/Neuhoff*, BGB, 11. Aufl., Vor § 80 Rn. 50.

Für das Jahr 2007 ließen sich bei dieser bundesweiten¹² Befragung lediglich vier Zusammenlegungen (davon eine durch Organbeschluss) und acht Zulegungen (davon sieben durch Organbeschluss), also zwölf Fälle von Stiftungsfusionen insgesamt nachweisen. Dabei sind – trotz geringer absoluter Zahlen – auffällige regionale Unterschiede zu konstatieren. So kam es in Hessen, das ca. 1600 rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts zählt,¹³ allein im Jahre 2007 zu einer Zusammenlegung und fünf Zulegungen, allesamt durch Organbeschluss initiiert. Das Regierungspräsidium Tübingen weist für denselben Zeitraum allein in seinem Zuständigkeitsbereich zwei behördliche Zusammenlegungen und eine behördliche Zulegung aus, während es im übrigen Baden-Württemberg im Jahre 2007 nicht zu einer einzigen Stiftungsfusion gekommen ist. Signifikant ist auch, dass die für ca. 1200 Stiftungen¹⁴ zuständige hamburgische Aufsichtsbehörde von nur ein bis zwei Fällen in zehn Jahren berichtete. Die Gründe hierfür dürften neben unterschiedlichen landesgesetzlichen Regelungen vor allem in einer divergierenden Behördenpraxis liegen.

Die geringe praktische Bedeutung der Stiftungszusammenführung korreliert mit einer nur äußerst rudimentären gesetzlichen Regelung: Während das Umwandlungsgesetz in seinem allgemeinen Teil Verschmelzungen unter Beteiligung verschiedenster Rechtsformen in mehr als 100 Vorschriften abhandelt, thematisieren in den Stiftungsgesetzen der Länder jeweils nicht mehr als zwei Paragraphen die Voraussetzungen und Rechtsfolgen von Stiftungsfusionen. Dabei weisen die Landesstiftungsgesetze im Detail durchaus erhebliche Unterschiede auf.

Es verwundert bei dieser gesetzlichen Ausgangslage nicht, dass Raum für eine Vielzahl von Zweifelsfragen bleibt, zu denen, soweit sie in der Literatur überhaupt Beachtung finden, überwiegend kontroverse Standpunkte eingenommen werden. Von einer für Stifter, Stiftungen und Aufsichtsbehörden wünschenswerten Rechtssicherheit ist man insofern noch weit entfernt. Diese Rechtsunsicherheit beschränkt sich im Übrigen nicht auf den Rechtsanwender: So hat der thüringische Gesetzgeber bei der jüngsten Neufassung des Stiftungsgesetzes¹⁵ auf die Regelung einer durch die Stiftungsorgane initiierten Zusam-

12 Für die Länder Brandenburg und Nordrhein-Westfalen – dem stiftungsreichsten Bundesland – ließen sich dabei jedoch keine Fallzahlen ermitteln. In Niedersachsen konnte nur der Zuständigkeitsbereich der Regierungsvertretung Braunschweig erfasst werden.

13 *Bundesverband Deutscher Stiftungen*, Stiftungen in Zahlen 2009 – Rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, Stand: Februar 2010; abrufbar unter www.stiftungen.org.

14 *Bundesverband Deutsche Stiftungen*, wie vorige Fn.

15 GVBl. 2008, S. 561 ff.

menführung dem Vernehmen nach in der Annahme verzichtet, dass ihm die erforderliche Gesetzgebungskompetenz nicht zustehe¹⁶ – während nahezu alle anderen Stiftungsgesetze gerade solche Vorschriften umfassen.

Damit besteht Grund genug, die Vereinigung von Stiftungen im Kontext des Widerstreits zwischen Beständigkeit und Flexibilität von Stiftungen näher zu untersuchen und ihre Möglichkeiten und Grenzen im Folgenden aufzuzeigen.

§ 2. Grundlagen

A. Zur Terminologie

I. „Zusammenlegung“ und „Zulegung“

Dem Bundesstiftungsrecht (§§ 80 bis 88 BGB) sind die Begriffe „Zusammenlegung“ und „Zulegung“ unbekannt. Die meisten Landesstiftungsgesetze enthalten zwar Vorschriften über die Zusammenlegung, teilweise auch über die Zulegung, definieren sie aber nicht. In der stiftungsrechtlichen Literatur hat sich gleichwohl ein im Wesentlichen einheitliches Begriffsverständnis etabliert. Dieses knüpft an den allgemeinen Sprachgebrauch an, in dem „zusammenlegen“ Synonym dafür ist, Dinge „miteinander zu verbinden“ oder zu „vereinigen“, etwas „zuzulegen“ demgegenüber die Bedeutung hat, bereits und weiterhin Bestehendes durch Hinzufügung zu vermehren oder zu vergrößern.

Unter der *Zusammenlegung* wird danach die Vereinigung von mindestens¹⁷ zwei Stiftungen zu einer neuen Stiftung verstanden.¹⁸ Sie erscheint somit als das stiftungsrechtliche Pendant zu der im Umwandlungsgesetz behandelten Verschmelzung durch Neugründung.¹⁹ Wie diese (vgl. § 2 Nr. 2 UmwG) setzt die Zusammenlegung folglich die Errichtung einer neuen Stiftung, den Übergang der Vermögen von den zusammenzulegenden auf die neue Stiftung sowie das Erlöschen der zusammengelegten Stiftungen voraus. Dagegen wird bei der *Zu-*

16 Anders noch der Gesetzentwurf, vgl. LT-Drs. 4/3949, S. 29.

17 In aller Regel sind indes nicht mehr als zwei Stiftungen an der Zusammenlegung beteiligt. Dieser Normalfall wird daher der nachfolgenden Untersuchung zugrunde gelegt. Für den eher theoretischen Fall, dass an einer Zusammenlegung mehr als zwei Stiftungen beteiligt sind, gelten die Ausführungen entsprechend.

18 Seifart/v. Campenhausen/*Hof*, Stiftungsrechts-Handbuch, § 10 Rn. 356; *Peters/Herms*, ZSt 2004, 323, 325; *Saenger*, ZSt 2007, 81; Semler/*Stengel*, UmwG, § 161 Rn. 43.

19 Zur Hervorhebung dieser Parallele ist im Stiftungsrecht auch von der „Zusammenführung durch Neugründung“ die Rede, vgl. *Oetker*, FS O. Werner, S. 207, 208.

legung mindestens²⁰ eine Stiftung in eine andere, ihrerseits fortbestehende Stiftung aufgenommen.²¹ Sie ist insoweit der umwandlungsgesetzlichen Verschmelzung durch Aufnahme ähnlich²² und setzt wie diese (vgl. § 2 Nr. 1 UmwG) den Übergang der Vermögen der zuzulegenden Stiftung auf die fortbestehende, aufnehmende Stiftung sowie das Erlöschen der zugelegten Stiftung voraus. Jeweils ist zu differenzieren, ob die Zusammenlegung oder Zulegung auf der Initiative der Stiftungsorgane, also *auf Organbeschluss* beruht oder ob sie von der Stiftungsaufsichtsbehörde *durch Hoheitsakt* verfügt wird.²³

Zusammenlegung und Zulegung werden gemeinhin unter den Oberbegriffen Zusammenführung, Vereinigung, Fusion oder – in Anlehnung an die gesellschaftsrechtliche Diktion – Verschmelzung zusammengefasst. Die begriffliche Einordnung kann naturgemäß keinen Aufschluss darüber geben, wie Zusammenlegung und Zulegung rechtstechnisch ins Werk zu setzen sind. Daher darf insbesondere aus der in der stiftungsrechtlichen Literatur mitunter anzutreffenden Bezeichnung von Zusammenlegung und Zulegung als „stiftungsspezifischen Verschmelzungen“ nicht der Schluss gezogen werden, die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes fänden auf sie Anwendung. Vielmehr ist im Ausgangspunkt schon jetzt hervorzuheben, dass die rechtfähige Stiftung nicht zu den nach § 3 UmwG verschmelzungsfähigen Rechtsträgern zählt.

Schließlich ist klarzustellen, dass mit der „Umwandlung“ im Stiftungsrecht, anders als es im Lichte des Umwandlungsgesetzes scheinen mag, kein umwandlungsrechtliches Institut gemeint ist. Vielmehr wird der Begriff im Stiftungsrecht, namentlich in § 87 Abs. 2 S. 1 BGB, Art. 8 Abs. 1 S. 1 StiftG Bay und § 22 Abs. 2 S. 1 StiftG SA, als Synonym der Zweckänderung gebraucht.

II. „Satzungsänderung“ und „Grundlagenänderung“ im Stiftungsrecht

Unter einer „Satzungsänderung“ ist jede Änderung des Wortlauts der Satzung zu verstehen.²⁴ Es liegt auf der Hand, dass die begrifflich in Betracht kommenden Fälle von Satzungsänderungen von ganz unterschiedlicher Tragweite sind, indem sie von lediglich redaktionellen Klarstellungen über Veränderungen der

20 Vgl. Fn. 17.

21 Seifart/v. Campenhausen/Hof, Stiftungsrechts-Handbuch, § 10 Rn. 355; Peters/Herms, ZSt 2004, 323, 326; Semler/Stengel, UmwG, § 161 Rn. 42.

22 „Zusammenführung durch Aufnahme“, vgl. wiederum Oetker, FS O. Werner, S. 207, 208.

23 Vgl. vorerst nur Heuer/Ringe, Rote Seiten zu Stiftung & Sponsoring 3/2005, S. 3; Reuter, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 87 Rn. 15.

24 Mecking, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, § 89 Rn. 2.

Organstruktur bis hin zur Zweckänderung oder zur Auflösung reichen. Um diesen Unterschieden Rechnung zu tragen, wird in der Literatur terminologisch weiter differenziert: zum Teil zwischen Satzungsänderungen und Grundlagenänderungen,²⁵ zum Teil zwischen einfachen und qualifizierten Satzungsänderungen.²⁶

Vorzugswürdig erscheint es, begrifflich zwischen Satzungsänderungen und Grundlagenänderungen zu differenzieren. Gegen die Unterscheidung zwischen einfachen und qualifizierten Satzungsänderungen ist nicht nur einzuwenden, dass etwa die Auflösung mit dem Begriff der Satzungsänderung kaum treffend beschrieben werden kann, geht sie über eine Änderung des Satzungswortlauts doch weit hinaus. Die Unterscheidung zwischen Satzungs- und Grundlagenänderung hat außerdem vor allem den Vorteil, dass sie sich eher mit den Formulierungen der Landesstiftungsgesetze deckt, die überwiegend zwischen Satzungsänderung einerseits und Zulegung, Zusammenlegung, Zweckänderung und Auflösung bzw. Aufhebung andererseits unterscheiden (vgl. etwa §§ 7, 8 StiftG Nds). Es liegt dann nahe, die auf diese Weise durch den Gesetzgeber, insbesondere im Hinblick auf ihre Voraussetzungen, vorgenommene Abgrenzung von den übrigen Satzungsänderungen auch terminologisch klar zu fassen. Hierfür bietet sich der auch im Gesellschaftsrecht gebräuchliche Begriff der Grundlagenänderung an, der zugleich bereits einen – mit den insoweit engeren tatbestandlichen Voraussetzungen der Landesstiftungsgesetze korrespondierenden – Anhalt dafür gibt, dass die damit angesprochenen Maßnahmen über die Tragweite sonstiger Satzungsänderungen hinausgehen, indem sie Einfluss auf die organisatorischen Grundlagen der Stiftung nehmen.

Allerdings ist zu betonen, dass, soweit im Folgenden von Grundlagenänderungen die Rede ist, damit allein eine Abgrenzung gegenüber sonstigen Satzungsänderungen bezweckt ist, nicht aber eine über den beschriebenen Umfang hinausgehende wertungsmäßige Vergleichbarkeit der grundlagenändernden Maßnahmen unterstellt werden soll. An die gewählte begriffliche Abgrenzung allein dürfen insofern keine rechtlichen Folgerungen geknüpft werden. Insbesondere wird an späterer Stelle noch eingehend zu untersuchen sein, inwieweit sich Zusammenlegung und Zulegung von Zweckänderung und Auflösung unterscheiden, mit denen sie in der Literatur nicht selten in Verbindung gebracht werden.

25 *Burgard*, Gestaltungsfreiheit im Stiftungsrecht, S. 332.

26 *Rawert*, in: Hoffmann-Becking/Rawert, Beck'sches Formularbuch, Form. I. 27 Anm. 24.

B. Thematische Eingrenzung

Die Untersuchung beschränkt sich auf die Zusammenlegung und die Zulegung unter Beteiligung rechtsfähiger Stiftungen des bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 80 ff. BGB. Die Zusammenführung öffentlich-rechtlicher und kirchlicher sowie unselbständiger Stiftungen wird im Weiteren nicht näher untersucht. Dies erscheint dadurch gerechtfertigt, dass in der Praxis Probleme der Zusammenführung von rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts dominieren. Im Folgenden sind allein die wesentlichen Unterschiede gegenüber öffentlich-rechtlichen, kirchlichen und unselbständigen Stiftungen unter dem Gesichtspunkt der Zusammenführung kurz zu skizzieren.

Ein besonders markanter Unterschied zwischen bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Stiftungen besteht darin, dass letztere, ohne dass auf den Willen eines Stifters Rücksicht zu nehmen wäre, durch den bloßen actus contrarius zu ihrer Errichtung – also durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes – aufgehoben oder mit einer anderen öffentlich-rechtlichen Stiftung fusioniert werden können. Trotzdem finden nach einigen Landesstiftungsgesetzen die für privat-rechtliche Stiftungen geltenden Regelungen auch auf öffentlich-rechtliche Stiftungen Anwendung (vgl. § 21 StiftG BW).²⁷ Die Zusammenführung (rechtsfähiger) kirchlicher Stiftungen unterscheidet sich von der Rechtslage bei bürgerlich-rechtlichen Stiftungen insbesondere dadurch, dass sie aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit nur im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche statthaft ist.²⁸

Schließlich wirft die Fusion unselbständiger, nichtrechtsfähiger Stiftungen wegen des fortbestehenden Rechtsverhältnisses zu ihrem Stifter und zu ihrem Träger²⁹ ganz andere Fragen auf als die Zusammenführung rechtlich selbständiger Stiftungen. Vor allem ist bei unselbständigen Stiftungen die fortdauernde Bindung an einen historischen Stifterwillen nicht in derselben Weise bindend wie bei selbständigen Stiftungen. Wegen ihrer Abwicklung über den Träger wiegen bei unselbständigen Stiftungen im Übrigen die organisatorischen Vorteile einer Fusion gering. Praktisch eher relevant ist daher die Zusammenfassung mehrerer unselbständiger Stiftungen zu einer selbständigen Stiftung.³⁰

27 Dazu *Alscher*, Die Stiftung des öffentlichen Rechts, S. 185, 206 ff.

28 Seifart/v. *Campenhausen*, Stiftungsrechts-Handbuch, § 25 Rn. 12 ff.

29 Vgl. *Seyfarth*, Der Schutz der unselbstständigen Stiftung, S. 94 ff.; *Herzog*, Die unselbstständige Stiftung des bürgerlichen Rechts, S. 124 ff.

30 Seifart/v. *Campenhausen/Hof*, Stiftungsrechts-Handbuch, § 36 Rn. 170.

C. Sonderrecht der Zusammenlegung und der Zulegung

Da sich das Ziel von Zusammenlegung und Zulegung, mehrere Stiftungen miteinander zu vereinigen, bereits auf der Grundlage der allgemeinen stiftungsrechtlichen Vorschriften erreichen lässt, bedarf es hierfür nicht zwingend besonderer gesetzlicher Regelungen.³¹ So lässt sich die Zusammenführung bereits dadurch realisieren, dass mehrere Stiftungen gemeinsam eine neue Stiftung errichten (§§ 80, 81 BGB), diese oder eine bereits bestehende Stiftung durch Satzungsänderung als ihre Anfallberechtigte einsetzen (vgl. § 88 BGB) und schließlich ihre eigene Auflösung beschließen. Das Vermögen der aufgelösten Stiftungen geht sodann im Rahmen der Liquidation auf die anfallberechtigte (neue oder fortbestehende) Stiftung über (§§ 88 S. 3, 47 ff. BGB).

Dass die meisten Landesstiftungsgesetze gleichwohl besondere Regelungen über die Zusammenführung von Stiftungen enthalten, zeigt zum einen, dass es zu kurz griffe, Zusammenlegung und Zulegung als bloße begriffliche Kategorien für das Ineinandergreifen der nach allgemeinem Stiftungsrecht ohnehin bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten anzusehen. Zum anderen wird an den Vorschriften der Landesstiftungsgesetze deutlich, dass die Gesetzgeber die nach den allgemeinen Regelungen bestehenden Möglichkeiten einer Stiftungszusammenführung offenbar für ungenügend hielten. Insoweit sei zunächst schlaglichtartig nur auf einige Aspekte hingewiesen: So kommt die Aufhebung einer Stiftung nach § 87 Abs. 1 BGB nur in Betracht kommt, wenn die weitere Zweckverfolgung unmöglich ist oder das Gemeinwohl gefährdet. Demgegenüber lässt die Mehrzahl der Landesstiftungsgesetze eine Zusammenlegung durch Organbeschluss, mit der das Erlöschen der beteiligten Stiftungen als juristischer Person zwangsläufig einhergeht, schon unter der Voraussetzung einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse zu. Darüber hinaus lässt sich darauf verweisen, dass – legt man die allgemeinen Regeln zugrunde – der Vermögensübergang auf die neue bzw. fortbestehende Stiftung im Wege der Einzelrechtsübertragung erfolgen müsste (§§ 88 S. 3, 47 ff. BGB) – denn Gesamtrechtsnachfolger der Stiftung kann gemäß §§ 88 S. 3, 46 BGB nur der Fiskus sein –, während einige Landesstiftungsgesetze für die Zusammenlegung bzw. die Zulegung Gesamtrechtsnachfolge aber ausdrücklich vorsehen.

Den Ansatz der Landesgesetzgeber, Zusammenlegung und Zulegung als eigenständige Institute des Stiftungsrechts auszugestalten, nimmt die vorliegende Arbeit auf, um ihn aus länderübergreifender Perspektive fortzuentwickeln. Wie

31 Hierzu auch *Katschinski*, Non Profit Law Yearbook 2001, S. 65, 75.

im Einzelnen noch zu zeigen sein wird, ist das Verhältnis des Landes- zum Bundesstiftungsrecht dabei Quelle vielfältiger rechtlicher Probleme.

D. Gründe und Motive der Zusammenlegung und der Zulegung

Die Gründe und Motive von Stiftungszusammenführungen können – ungeachtet ihrer erst an späterer Stelle zu untersuchenden rechtlichen Legitimität im Einzelfall – vielfältig sein. Das lehrt nicht nur die Vergangenheit (dazu I.), sondern zeigt sich auch in der heutigen Stiftungspraxis (II.).

I. Geschichtlicher Abriss

Die Zusammenlegung von Stiftungen wird bereits aus dem hohen Mittelalter berichtet. Ursprünglich boten die damaligen Jahrtagsstiftungen nur Wohlhabenden die Möglichkeit, sich durch die Zuwendung von Kapital an die Kirche oder die Anstellung eines Priesters, eines sog. Altaristen, ein dauerhaftes Andenken zu bewahren.³² Als diese Altaristen dazu übergingen, ihr Auskommen dadurch zu sichern und zu verbessern, dass sie mehrere Pfründen auf sich vereinigten, konnten auch weniger Begüterte Jahrtagsstiftungen errichten. *Liermann* beschreibt die Folgen dieser Entwicklung als „verheerend“.³³ Es entstanden Kleinanstalten, deren Kapital nicht ausreichte, um ihre gottesdienstlichen Zwecke dauerhaft zu verfolgen. Viele Pfründen überschuldeten sich. Dem zu beobachtenden Stiftungssterben traten die Stadträte entgegen, indem sie entweder die Zwecke der sonst nicht überlebensfähigen Stiftungen änderten oder mehrere zusammenlegten („unio“).³⁴

Die mit der Reformation einsetzende und sich in der Aufklärung radikalisierende Verweltlichung des Stiftungswesens bewirkte eine Erweiterung der landesherrschaftlichen Eingriffsbefugnisse gegenüber den Stiftungen.³⁵ In der Folge veranlasste *Maximilian Graf von Montgelas* als bayerischer Minister die Zusammenlegung und verwaltungsmäßige Zusammenfassung gleichartiger Stif-

32 *Liermann*, Geschichte des Stiftungsrechts, S. 111 ff.

33 *Liermann*, Geschichte des Stiftungsrechts, S. 114.

34 *Liermann*, Geschichte des Stiftungsrechts, S. 114 f., 120.

35 Schulze, in: Erler/Kaufmann, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. IV, Sp. 1986.

tungen, um das Stiftungswesen zu konsolidieren und die hoheitliche Verwaltung der Stiftungen zu vereinfachen.³⁶

Anfang des 20. Jahrhunderts waren es dann gesamtwirtschaftliche Einflüsse, die erneut Anlass zu Zusammenlegungen von Stiftungen gaben. Nachdem *Heimberger* bereits im Jahre 1913 die Leistungsfähigkeit kleinerer Stiftungen angesichts des veränderten Geldwerts als gefährdet angesehen hatte,³⁷ ließ die nach dem Ende des Ersten Weltkriegs einsetzende Hyperinflation viele Stiftungsvermögen tatsächlich „zu einem Nichts“ zusammenschrumpfen.³⁸ Der preußische Gesetzgeber reagierte, indem er § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Änderungen von Stiftungen vom 10. 7. 1924 erließ und die Zusammenlegung so erstmals in Gesetzesform goss. Danach wurde den Vorständen notleidender Stiftungen die Befugnis eingeräumt, durch Beschluss und mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde die Stiftung zusammenzulegen, aufzuheben oder in ihren Zwecken zu ändern.³⁹

Unter verändertem Vorzeichen spielte die Zusammenlegung während der Herrschaft der Nationalsozialisten eine Rolle, die auf diese Weise Stiftungen den Parteiorganisationen einverleibten oder deren Zwecken dienstbar machten.⁴⁰ Im Übrigen übernahm es die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt, das Stiftungswesen zu zentralisieren, wozu sie die statistischen Daten von Stiftungen erhob, um solchen, deren Erträge ihr zu gering erschienen, neue Zweckbestimmungen zu geben oder um sie zu größeren Einheiten zusammenzufassen.⁴¹ Aus jener Zeit sind vielfach Bestrebungen dokumentiert, kleine Stiftungen zusammenzulegen oder aufzuheben, um unter dem Vorwand angeblicher Gemeinwohlgefährdung den mit ihrer Verwaltung verbundenen Aufwand zu reduzieren.⁴²

Innerhalb der sowjetischen Besatzungszone und der späteren Deutschen Demokratischen Republik ließ schließlich der Sowjetsozialismus vom Stiftungswesen wenig übrig. Staatsfremde Vermögensmassen wurden aus ideologischen Gründen als Bedrohung empfunden und einzelne Stiftungen daher zu

36 Liermann, Geschichte des Stiftungsrechts, S. 222 f.

37 Heimberger, Veränderung des Stiftungszwecks, S. 115.

38 Liermann, Geschichte des Stiftungsrechts, S. 283; ferner Schulze, in Erler/Kaufmann, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. IV, Sp. 1989.

39 Zur „Gültigkeit“ des Gesetzes RGZ 121, 166 ff.

40 Liermann, Geschichte des Stiftungsrechts, S. 285 ff.

41 Rawert/Ajzensztein, in: v. Campenhausen u. a., Stiftungen in Deutschland und Europa, S. 157, 165 f.

42 Liermann, Geschichte des Stiftungsrechts, S. 289; Rawert/Ajzensztein, in: v. Campenhausen u. a., Stiftungen in Deutschland und Europa, S. 157, 162 f., 167 f.

Sammelstiftungen zusammengelegt und unter staatliche Verwaltung gestellt.⁴³ Nur wenige Stiftungen überdauerten – dem staatlichen Zugriff versehentlich entgangen oder als kirchliche Stiftungen ausnahmsweise bewusst verschont – die Zeit bis zur Wiedervereinigung. Zur Reaktivierung dieser allein nicht lebensfähigen Altstiftungen bediente man sich erneut der Zusammenlegung – nunmehr indes mit der wohlwollenden Intention, das Anliegen des Stifters fortwirken zu lassen.⁴⁴

II. Heutige Stiftungspraxis

In der heutigen Stiftungspraxis können die Beweggründe und Motive, über eine Zusammenlegung oder Zulegung nachzudenken, vielfältig sein. Nicht selten spielt dabei die Einflussnahme der Politik eine Rolle, dies umso eher, wenn öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten einst Stifter der betroffenen Stiftungen gewesen sind oder die Stiftungen staatliche Aufgaben übernehmen oder flankieren. Ein Beispiel für eine aus politischen Gründen angedachte, schließlich aber nicht realisierte Zusammenlegung betrifft die „Kulturstiftung des Bundes“ und die „Kulturstiftung der Länder“.⁴⁵ Dahinter stand die Überlegung, die Kulturförderung durch die Fusion beider Stiftungen besser koordinieren zu können.⁴⁶ Ebenfalls einen politischen Hintergrund hatte die zeitweilig beabsichtigte Fusion der thüringischen „Ernst-Abbe-Stiftung“ mit der „Stiftung für Technologie, Innovation und Forschung Thüringen (STIFT)“, um die beiderseitigen Aktivitäten auf dem Gebiet der Wissenschaftsförderung zu bündeln.⁴⁷

Eine durch die Politik veranlasste Neuordnung erfuhr Anfang 2009 die niedersächsische Stiftungslandschaft. Dahinter stand die Bestrebung, die Förderung von Kultur, Sport und Umwelt, die zuvor auf drei rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts – namentlich die „Niedersächsische Lottostiftung“, die „Niedersächsische Sportstiftung“ und die „Niedersächsische Umweltstiftung“ – verteilt war, inhaltlich aber zusammengehören, in entsprechenden Stiftungen zu bündeln. Wenngleich in offiziellen Verlautbarungen von einer „Zusammenlegung“ von Lotto- und Sportstiftung zur „Niedersächsischen Lotto-Sport-

43 v. Campenhausen, in: v. Campenhausen u. a., Stiftungen in Deutschland und Europa, S. 183, 184 ff.

44 Ausführlich Denecke, Die Reaktivierung von Alt-Stiftungen, passim, speziell zur Zusammenlegung ebenda, S. 32 f.; vgl. auch v. Campenhausen, in: v. Campenhausen u. a., Stiftungen in Deutschland und Europa, S. 183, 198.

45 Beide sind ausweislich ihrer Satzungen rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts.

46 Saenger, ZSt 2007, 81.

47 Saenger, ZSt 2007, 81.

Stiftung“ die Rede war,⁴⁸ handelte es sich nicht um eine Zusammenlegung im Rechtssinne, sondern um die Neugründung der Lotto-Sport-Stiftung mit den Zwecken Sport- und Integrationsförderung und der Umleitung der staatlichen Zuwendungen an diese. Andere Förderbereiche übernahmen die durch Umwandlung aus der Umweltstiftung hervorgegangene „Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungsarbeiten“ sowie die zur Kulturförderung schon zuvor existente „Stiftung Niedersachsen“. Die Lotto- und die Sportstiftung, deren Fördertätigkeiten die Lotto-Sport-Stiftung bzw. die Bingostiftung und die Stiftung Niedersachsen übernahmen, wurden aufgelöst und liquidiert.

Neben politischen Erwägungen geben in der Praxis vor allem wirtschaftliche Gründe Anlass, über die Zusammenführung von Stiftungen nachzudenken, insbesondere wenn es zu einem Verfall des Stiftungsvermögens kommt. Dessen schleichende Aufzehrung kann bei Stiftungen, die typischerweise auf unbestimmte Dauer angelegt sind, Folge einer anhaltenden Geldentwertung sein.⁴⁹ Besonders gravierend sind die Auswirkungen der Inflation naturgemäß bei Stiftungen, die von Anfang an mit einem verhältnismäßig geringen Vermögen ausgestattet waren und aufgrund ihres zudem meist kleinen Wirkungskreises wenig Aussicht auf Erhöhungen ihres Vermögensstocks durch Zustiftungen haben. Als – auch rechtspolitisch – problematisch erscheint es daher, dass das Steuerrecht bis Ende 2006 die Stiftungserrichtung gegenüber der Zustiftung privilegierte, was zur Errichtung einer Vielzahl von Stiftungen mit eher spärlicher Kapitalausstattung führte.⁵⁰ Jedenfalls ist davon auszugehen, dass dieser Umstand auf längere Sicht eine erhöhte Anzahl von Stiftungsfusionen zur Folge haben wird.⁵¹

Nicht nur, aber gerade bei kleinen Kapitalstiftungen, deren Vermögensanlage gering diversifiziert ist, kann ein Verfall des Stiftungsvermögens zudem daraus resultieren, dass etwaige von der Stiftung gehaltene Unternehmensbeteiligungen an Wert verlieren. So haben manche Stiftungsvermögen durch die Wirtschafts- und Finanzkrise seit dem Jahre 2007 und den damit verbundenen Verlusten an den Kapitalmärkten nicht unerhebliche Einbußen erlitten. Laut einer Umfrage von *PricewaterhouseCoopers* hat ein Drittel der befragten 110 Stiftungen infolge der Finanzkrise Vermögensverluste von bis zu 25 % hinnehmen

48 So die Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Integration vom 21. 1. 2009.

49 Härtl, Ist das Stiftungsrecht reformbedürftig?, S. 65; Karper, Zusammenlegung von privatrechtlichen Stiftungen, S. 1.

50 Rawert, DNotZ 2008, 5, 6.

51 So auch Wigand/Haase-Theobald/Heuel/Stolte, Stiftungen in der Praxis, § 3 Rn. 41.

müssen.⁵² Als (Extrem-) Beispiel nennen *Roth/Knof* die Stiftung Industrieforschung, deren ausschließlich aus Aktien der IKB Deutsche Industriebank AG bestehendes Stiftungsvermögen sich mit dem Kursverfall von 33 Euro im Frühjahr 2007 auf weniger als 60 Cent je Aktie Mitte 2009 so dramatisch verringerte, dass die Stiftung die Förderung neuer Forschungsinitiativen habe stoppen müssen.⁵³ Anstaltsstiftungen können vor allem dann in finanzielle Engpässe geraten, wenn der Stiftungsbetrieb defizitär ist, also die laufenden Instandhaltungs- und Verwaltungskosten nicht mehr erwirtschaftet.⁵⁴

In all diesen Fällen mag eine Zusammenlegung oder Zulegung ins Auge gefasst werden. *PricewaterhouseCoopers* ermittelte, dass unter den befragten Führungskräften aus dem Stiftungswesen immerhin nahezu jeder vierte angesichts der Finanz- und Wirtschaftskrise der vergangenen Jahre von vermehrten Stiftungsfusionen ausgeht.⁵⁵ Dazu trägt der Umstand bei, dass die Stiftung im Gegensatz zu Kapital- und Personengesellschaften nicht in der Lage ist, sich durch Kapitalerhöhung an den Finanzmärkten zu finanzieren bzw. neue Gesellschafter aufzunehmen und daher im Wesentlichen auf die Einwerbung unentgeltlicher Zuwendungen angewiesen ist.⁵⁶ Gelingt eine Vermögensaufstockung auf diese Weise nicht, kann die Fusion von Stiftungen sinnvoll, zur Vermeidung einer Auflösung sogar die einzige verbleibende Handlungsoption sein. So können sich durch die Verschmelzung ihrer Vermögen neue, lukrativere Anlagentmöglichkeiten eröffnen,⁵⁷ oder es kann – wie bei der Reaktivierung von Altstiftungen⁵⁸ – ein Grundstockvermögen geschaffen werden, das die Wiederaufnahme der Zweckverfolgung überhaupt erst gestattet. Sofern die Fusion den Wirkungskreis der beteiligten Stiftungen vergrößert, kann sie außerdem für die Zukunft die Aussicht verbessern, das Stiftungsvermögen durch „Fundraising“, also das gezielte Einwerben von Zustiftungen, zu erhöhen. Nicht zuletzt können Zusammenlegung und Zulegung auf organisatorischer Ebene Synergieeffekte schaffen,

52 *PricewaterhouseCoopers*, Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise auf deutsche Stiftungen, S. 12; vgl. auch *Orth*, DStR 2009, 1397, der von „mindestens 10 %“ ausgeht.

53 *Roth/Knof*, KTS 2009, 163 Fn. 1.

54 *Roth/Knof*, KTS 2009, 163 f.

55 *PricewaterhouseCoopers*, Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise auf deutsche Stiftungen, S. 9.

56 *Kübler/Assmann*, Gesellschaftsrecht, § 12 III 2.

57 *Oetker*, FS O. Werner, S. 207 f.

58 Dazu ausführlich *Denecke*, Reaktivierung von Alt-Stiftungen, *passim*.

die den Verwaltungsaufwand verringern und damit fortan finanzielle Entlastungen bewirken.⁵⁹

Bei unternehmensverbundenen Stiftungen⁶⁰ kann zudem ihr unternehmerisches Engagement Anlass zu einer Zusammenführung geben. So lassen sich mehrere von Unternehmensträgerstiftungen (unmittelbar) geführte Unternehmen durch Zusammenlegung oder Zulegung in der Hand einer Stiftung zusammenfassen, etwa um die Marktpräsenz des hieraus entstehenden Unternehmens zu vergrößern.⁶¹ Dies mag vor allem dann in Betracht kommen, wenn eine Veräußerung des Unternehmens an der Stiftungssatzung scheitert.⁶² Die Fusion von Beteiligungsträgerstiftungen, die Anteile an demselben Unternehmen halten, kann sinnvoll sein, um die unternehmerischen Entscheidungsvorgänge zu vereinfachen, oder dann in Betracht kommen, wenn eine Anteilsübertragung – sei es wegen einer entsprechenden Bestimmung in der Stiftungssatzung oder einer dahingehenden Vinkulierungsklausel im Gesellschaftsstatut – ausscheidet. Halten die Stiftungen Beteiligungen an unterschiedlichen Unternehmen, so ermöglicht ihre Fusion die Bildung eines Konzerns mit der Stiftung als Konzernspitze.⁶³

Schließlich können Gründe für eine Zusammenführung aus der Sphäre des Stifters herrühren. Als Beispiel wird der Fall genannt, dass der Stifter im Zeitpunkt der Stiftungserrichtung irrtümlich davon ausgegangen ist, dass es keine Stiftung mit dem von ihm bedachten Zweck gäbe, der er sein Vermögen hätte zustiften können. Das ungewollte Nebeneinander mehrerer Stiftungen mit vergleichbaren Zwecken ließe sich bereinigen, wenn die Stiftungen fusionierten.⁶⁴ Diese Überlegung mag in ähnlicher Weise für Familienstiftungen eine Rolle

59 Oetker, FS O. Werner, S. 207; Seifart/v. Campenhausen/Hof, Stiftungsrechts-Handbuch, § 10 Rn. 354; Wigand/Haase-Theobald/Heuel/Stolte, Stiftungen in der Praxis, § 3 Rn. 41.

60 Zur im Detail uneinheitlichen Terminologie Schlüter/Stolte, Stiftungsrecht, Kap. 1 Rn. 74 m. w. N.

61 Die praktische Bedeutung dürfte indes gering sein: Soweit ersichtlich, gibt es in Deutschland heutzutage keine Stiftung mehr, die ein Unternehmen unmittelbar betreibt, vgl. Schwarz, BB 2001, 2381, 2382. Ein prominentes historisches Beispiel ist die Carl-Zeiss-Stiftung, dazu Gummert, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, § 81 Rn. 58.

62 Zur Zulässigkeit solcher Unveräußerlichkeitsklauseln Beckmann, Änderung der Stiftungssatzung, S. 186 ff.

63 Zu den Besonderheiten des Stiftungskonzernrechts Staudinger/Rawert, BGB, Vorbem. zu §§ 80 ff. Rn. 119; Reuter, in: Münchener Kommentar zum BGB, §§ 80, 81 Rn. 104.

64 O. Werner, in: O. Werner/Saenger, Die Stiftung, Rn. 384.

spielen, wenn mit der Zeit zugunsten einer Familie mehrere Stiftungen entstanden sein sollten.⁶⁵

Möglicherweise hat der Stifter aber auch bereits von vornherein eine spätere Fusion ins Auge gefasst, diese in der Satzung vielleicht schon tatbestandlich umrissen oder sogar in allgemeiner Weise für zulässig erklärt, um der Stiftung eigene Entwicklungsspielräume zu eröffnen. Auf die Grenzen, die solchen Satzungsregelungen gezogen sind, wird an späterer Stelle zurückzukommen sein.

E. Abgrenzung von anderen Gestaltungsmöglichkeiten

In einigen der beschriebenen Fallkonstellationen können neben der Zusammenführung auch andere Gestaltungsmöglichkeiten in Betracht kommen, die von der Zusammenlegung und der Zulegung abzugrenzen sind. So lassen sich eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands und eine Effektivierung der Stiftungsarbeit durch Realisierung von Synergien unter Umständen bereits durch die bloße Kooperation von Stiftungen⁶⁶ oder die Einführung einer gemeinsamen Stiftungsverwaltung⁶⁷ erreichen. Des Weiteren kann eine Stiftung Vermögensgegenstände unter Erhalt ihrer Zweckbindung durch Zustiftung in eine andere Stiftung einbringen.

I. Kooperation von Stiftungen

Die Kooperation von Stiftungen kann ganz unterschiedlich ausgestaltet sein.⁶⁸ Häufig haben Kooperationen eine Intensivierung des Informationsaustauschs, gemeinschaftliche Projektfinanzierungen, die Etablierung von Studien- und Expertengruppen oder sogar die Gründung gemeinschaftlicher Einrichtungen zum

65 Von einer geringen Bedeutung der Zusammenführung namentlich für Familienstiftungen geht jedoch *Sorg*, Familienstiftung, S. 140, aus.

66 Seifart/v. Campenhausen/*Hof*, Stiftungsrechts-Handbuch, § 7 Rn. 133; *Fritzsche*, in: O. Werner/Saenger, Die Stiftung, Rn. 711; *Heuer/Ringe*, Rote Seiten zu Stiftung & Sponsoring 3/2005, S. 5.

67 *Ebersbach*, Handbuch des deutschen Stiftungsrechts, S. 140; Seifart/v. Campenhausen/*Hof*, Stiftungsrechts-Handbuch, § 10 Rn. 354; *Lehmann*, StiftG SH, § 6 Anm. 3.7.; *Heuer/Ringe*, Rote Seiten zu Stiftung & Sponsoring 3/2005, S. 4 f.; zumindest ungenau *Soergel/Neuhoff*, BGB, § 87 Rn. 5, der die gemeinsame Stiftungsverwaltung als Fall der Zulegung einordnet.

68 Dazu vor allem *Schlüter*, in: Bertelsmann Stiftung, Handbuch Stiftungen, 1998, S. 833 ff., sowie die empirische Untersuchung von *Theurl/Saxe*, Stiftungskooperationen in Deutschland, passim.

Gegenstand.⁶⁹ Die Kooperation beruht meist auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Stiftungen,⁷⁰ die allerdings lediglich die Modalitäten der zweckgerichteten Tätigkeit betrifft und deren Abschluss damit Sache der geschäftsführenden Stiftungsvorstände ist. Insbesondere bleiben die rechtlichen Grundlagen der Stiftungen – Rechtsfähigkeit, Zweckbestimmung, Vermögen und Organisation – unangetastet.⁷¹ Kooperationen dienen den involvierten Stiftungen zumeist lediglich im Hinblick auf ein bestimmtes Projekt dazu, die Effizienz ihrer Aktivitäten durch die Bündelung finanzieller Ressourcen, aber auch von Erfahrung, Kontakten, Know-how, Ideen und Image zu erhöhen.⁷²

Anders als die Zusammenführung ist die Kooperation von Stiftungen daher vor allem ein Mittel, um Effizienzsteigerungen durch Synergieeffekte projektspezifisch, nicht aber dauerhaft zu verwirklichen. Da indes bereits die Vorbereitung der Kooperation finanzielle Aufwendungen erfordert und überdies, ist sie einmal zustande gekommen, von den beteiligten Stiftungen prinzipiell jederzeit wieder aufgelöst werden kann, stellt sie insbesondere für Stiftungen, die in Vermögensverfall geraten sind, wohl nur selten eine sinnvolle und erfolgversprechende Alternative zur Zusammenführung dar.

II. Gemeinsame Stiftungsverwaltung

Die Einrichtung einer gemeinsamen Stiftungsverwaltung greift im Gegensatz zur bloßen Kooperation in die Organisationsverfassungen der beteiligten Stiftungen ein und stellt damit für diese eine Satzungsänderung dar.⁷³ Sie ermöglicht eine Reduzierung des für die einzelne Stiftung anfallenden Verwaltungsaufwands, wobei die Rechtspersönlichkeiten der Stiftungen erhalten bleiben und auch ihre Vermögen getrennt zu führen sind.⁷⁴

Die gemeinsame Stiftungsverwaltung ist damit auf der Ebene praktischer Stiftungsarbeit eine Vorstufe der Zusammenführung.⁷⁵ Sie ermöglicht die Ein-

69 Schlüter, in: Bertelsmann Stiftung, Handbuch Stiftungen, 1998, S. 833, 839 ff.

70 Schlüter, in: Bertelsmann Stiftung, Handbuch Stiftungen, 1998, S. 833, 842 ff.

71 Vgl. auch Freyer, in: Strachwitz/Mercker, Stiftungen in Theorie, Recht und Praxis, S. 594, 595: rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit der kooperierenden Stiftungen bleibe erhalten.

72 Schlüter, in: Bertelsmann Stiftung, Handbuch Stiftungen, 1998, S. 833, 845 ff.; Theurl/Saxe, Stiftungskooperationen in Deutschland, S. 13 ff.

73 Vgl. auch Seifart/v. Campenhausen/Hof, Stiftungsrechts-Handbuch, § 10 Rn. 354.

74 Seifart/v. Campenhausen/Hof, Stiftungsrechts-Handbuch, § 10 Rn. 354; Lehmann, StiftG SH, § 6 Anm. 3.7.

75 Vgl. den Fall des BayVerfGH vom 28. 12. 1984, Az. Vf 10-VII-81, unter I. der Gründe (insoweit in BayVBl. 1985, 332 ff. nicht abgedruckt).

sparung von Personalaufwand und durch eine bessere Koordination der Stiftungsaktivitäten die Ausnutzung von Synergien. Andererseits bleibt der an die rechtliche Selbständigkeit und die getrennte Verwaltung der Vermögen geknüpfte Formalaufwand auch bei Etablierung einer gemeinsamen Stiftungsverwaltung erhalten. Aus diesem Grunde wird gerade bei einem Verfall des Stiftungsvermögens die Zusammenführung gegenüber einer gemeinsamen Verwaltung das Mittel der Wahl sein.

III. Zustiftung

Vor allem von der Zulegung ist weiterhin die Zustiftung zu unterscheiden. Darunter werden Zuwendungen an eine bestehende Stiftung verstanden, die – im Gegensatz zu Spenden – nicht zum Verbrauch bestimmt sind, sondern das Grundstockvermögen erhöhen und damit am Bestanderhaltungsgebot teilhaben.⁷⁶ In die Nähe der Zulegung rückt die Zustiftung dann, wenn ein Stifter in der Satzung für den Fall der Auflösung (zum Beispiel nach § 87 Abs. 1 BGB) vorgesehen hat, das verbleibende Vermögen an eine andere Stiftung zur Erhöhung ihres Grundstocks auszukehren. Eine solche Bestimmung ist als Satzungsregelung im Sinne von § 88 S. 1 BGB zulässig. Im Gegensatz zur Zulegung bedingt die Zustiftung zwar im Regelfall keine organisatorische Umgestaltung der Empfängerstiftung, sondern das zugestiftete Vermögen verschmilzt ohne weiteres mit dem bereits vorhandenen Grundstockvermögen.

Die Grenzen zwischen Zustiftung und Zulegung beginnen aber zu verschwimmen, wenn diese unter Auflagen oder zu satzungsfremden Zwecken erfolgen soll,⁷⁷ und der Zustifter damit Einfluss auf Inhalt und Tätigkeit der Empfängerstiftung zu nehmen beabsichtigt. Der entscheidende Unterschied ist jedoch, dass bei der Zustiftung der Einfluss des Zustifters in einem angemessenen Verhältnis zur Steigerung der Funktions- und Leistungsfähigkeit stehen muss, die die Empfängerstiftung durch die Stärkung ihrer Kapitalbasis erfährt.⁷⁸ Damit wird dem Charakter der Zustiftung als Vermögenszuwendung Rechnung getragen. Der Zulegung als der Vereinigung von Rechtsträgern würde die schematische Orientierung an dem jeweils in die neue Stiftung eingebrachten Vermögen nicht gerecht. Bei der Zulegung sind vielmehr, wie noch eingehend zu zeigen ist, die Stifterwillen das Maß aller Dinge, die nicht nur die Determinanten für

76 Rawert, DNotZ 2008, 5, 6 f.; Schlüter/Stolte, Stiftungsrecht, Kap. 2 Rn. 162.

77 Inwieweit solche Zustiftungen zulässig sind, ist streitig, vgl. Rawert, DNotZ 2008, 5, 8 ff., einerseits und Reuter, npoR 2009, 55, 59 ff., andererseits.

78 Rawert, DNotZ 2008, 5, 13; Reuter, npoR 2009, 55, 61.

den künftigen Einsatz der Stiftungsmittel darstellen, sondern auch die organisatorische Ausgestaltung der aufnehmenden Stiftung prägen.

Im Einzelfall kann es Auslegungsfrage sein, ob der Stifter, der sich im Rahmen einer späteren Zustiftung wesentlichen Einfluss auf die Tätigkeit der Empfängerstiftung ausbedungen hat, damit auch oder eher die Möglichkeit einer Zulegung ins Auge gefasst hat. Umgekehrt kann im Einzelfall auch an eine Zustiftung zu denken sein, wenn die vom Stifter in der Satzung in erster Linie vorgesehene Zusammenführung scheitert.

F. Gang der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in fünf Teile. Dem Einleitungs- und Grundlagenteil schließen sich zwei Teile an, in denen die Möglichkeiten zunächst einer Zusammenführung durch Organbeschluss, sodann einer Zusammenführung durch Hoheitsakt erörtert werden, wobei jeweils zwischen Zusammenlegung und Zulegung differenziert wird. Aufgrund der insoweit bestehenden Gemeinsamkeiten sind Rückverweisungen innerhalb der Arbeit zur Vermeidung von Wiederholungen unumgänglich. Dennoch erscheint eine getrennte Darstellung von Zusammenlegung und Zulegung vorzugswürdig, um die bestehenden Unterschiede hervorzuheben und dem Leser den Zugang zu den für ihn relevanten Themenkomplexen zu erleichtern. Die erörterungsbedürftigen Rechtsfragen werden dabei nach Rechtsgrundlagen, Voraussetzungen und Rechtsfolgen gegliedert. In einem vierten Teil werden die Publizität und die steuerlichen Folgen von Zusammenlegung und Zulegung als übergreifende Fragestellungen diskutiert. Der fünfte Teil beginnt mit einer Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse dieser Arbeit, an die sich ein Ausblick und Vorschläge de lege ferenda anschließen.